

## Mitteilung an die Anleger des OLZ 3 (CH) FUND

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Fonds»)

mit dem Teilvermögen

Equity USA Optimized ESG

OLZ Smart Invest Dynamic

Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG

### Änderungen des Fondsvertrags

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des Fonds wie folgt zu ändern:

#### 1. Grundlagen - §1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

Die Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter wird folgendermassen angepasst:

Bisher	Neu
1. B) OLZ Smart Invest Dynamic ESG	1. B) OLZ Smart Invest Dynamic

#### 2. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien - § 3 Die Fondsleitung

Der Abschnitt betreffend der Fondsleitung wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.	2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.	3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahr bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

#### 3. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien - § 4 Die Depotbank

Der Abschnitt betreffend die Depotbank wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.	2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:	6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

<p>a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,</p> <p>b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,</p> <p>c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können,</p> <p>d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.</p> <p>Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.</p> <p>Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.</p>	<p>a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,</p> <p>b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,</p> <p>c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können,</p> <p>d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.</p> <p>Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.</p> <p>Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.:</p>
---	--

#### 4. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien - § 5 Die Anleger

Der Abschnitt betreffend die Anleger wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.</p>	<p>7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.</p>

#### 5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien - § 6 Anteile und Anteilklassen

Der Abschnitt betreffend die Anteile und Anteilklassen wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>4. Zurzeit können für das Teilvermögen Equity USA Optimized ESG Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «P», «PH». Für das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic ESG können Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «b», «lR», «M», «MR», «P», «PH». Für das Teilvermögen Equity Switzerland Small &amp; Mid Cap Optimized ESG können Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «C», «b», «MR», «V» und «Z». Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.</p> <p>Anteile der Klasse «P» sind thesaurierende Anteile, welche nur von Anlegern erworben werden können, die einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a KAG oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «P» werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.</p> <p>Anteile der Klasse «PH» sind thesaurierende Anteile, welche nur von Anlegern erworben werden können, die einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a KAG oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. c KAG abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «PH» werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Bei dieser Anteilklasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der Anteilklasse reduziert, in dem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.</p>	<p>4. Zurzeit können für das Teilvermögen Equity USA Optimized ESG Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «P», «PH». Für das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic können Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «b», «lR», «M», «MR», «P», «PH». Für das Teilvermögen Equity Switzerland Small &amp; Mid Cap Optimized ESG können Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «C», «b», «MR», «V» und «Z». Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.</p> <p>Anteile der Klasse «P» sind thesaurierende Anteile, welche nur von Anlegern erworben werden können, die einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «P» werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.</p> <p>Anteile der Klasse «PH» sind thesaurierende Anteile, welche nur von Anlegern erworben werden können, die einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungs- oder Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Klasse «PH» werden in der Referenzwährung Schweizerfranken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen. Bei dieser Anteilklasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung der Anteilklasse reduziert, in dem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilklasse weitgehend abgesichert wird.</p> <p>Anteile der Klasse «b» sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs.</p>

<p>Anteile der Klasse «I» sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3, Abs. 3bis und Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 6 und Art. 6a KKV sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen ohne professionelle Tresorerie zugänglich sind. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Diese Anteilklasse ist frei von einer Vertriebsgebühr (Retrozession).</p> <p>Anteile der Klasse «IR» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Diese Anteilklasse ist frei von einer Vertriebsgebühr (Retrozession).</p> <p>Anteile der Klasse «M» sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3, Abs. 3bis und Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 6 und Art. 6a KKV sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen ohne professionelle Tresorerie zugänglich sind. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «M» unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «I» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 genannten Verwaltungskommission (Belastung einer Vertriebsgebühr).</p> <p>Anteile der Klasse «MR» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «MR» unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «IR» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 genannten Verwaltungskommission (Belastung einer Vertriebsgebühr).</p> <p>Anteile der Klasse «C» sind thesaurierende Anteile, welche nur der Liberty 3a Vorsorgestiftung sowie der Liberty Freizügigkeitsstiftung als qualifizierte Anlegerinnen gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen stehen, welche gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und mit der OLZ AG, Bern, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.</p> <p>Anteile der Klasse «V» sind thesaurierende Anteile, welche nur Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge offen stehen, welche gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.</p> <p>Anteile der Klasse «Z» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, eine Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der OLZ AG abgeschlossen haben oder welche über einen Finanzintermediär investieren, der mit der OLZ AG einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Die Zeichnung oder der Erwerb von Anteilen der Klasse «Z» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, in der Investitionsvereinbarung oder im ähnlichen schriftlichen Vertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für das Asset Management wird im Rahmen der oben genannten Verträge durch den Vermögensverwalter direkt von den Anlegern bezogen.</p>	<p>3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG und für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen ohne professionelle Tresorerie zugänglich sind. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Diese Anteilklasse ist frei von einer Vertriebsgebühr (Retrozession).</p> <p>Anteile der Klasse «IR» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Diese Anteilklasse ist frei von einer Vertriebsgebühr (Retrozession).</p> <p>Anteile der Klasse «M» sind thesaurierende Anteile, welche ausschliesslich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG und für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen ohne professionelle Tresorerie zugänglich sind. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «M» unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «I» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 genannten Verwaltungskommission (Belastung einer Vertriebsgebühr).</p> <p>Anteile der Klasse «MR» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «MR» unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «IR» bezüglich der in § 20 Ziff. 1 genannten Verwaltungskommission (Belastung einer Vertriebsgebühr).</p> <p>Anteile der Klasse «C» sind thesaurierende Anteile, welche nur der Liberty 3a Vorsorgestiftung sowie der Liberty Freizügigkeitsstiftung als qualifizierte Anlegerinnen gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen stehen, welche gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und mit der OLZ AG, Bern, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.</p> <p>Anteile der Klasse «V» sind thesaurierende Anteile, welche nur Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge offen stehen, welche gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.</p> <p>Anteile der Klasse «Z» sind thesaurierende Anteile, welche allen Anlegern offen stehen, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, eine Investitionsvereinbarung oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der OLZ AG abgeschlossen haben oder welche über einen Finanzintermediär investieren, der mit der OLZ AG einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Die Zeichnung oder der Erwerb von Anteilen der Klasse «Z» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, in der Investitionsvereinbarung oder im ähnlichen schriftlichen Vertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge durch den Vermögensverwalter direkt von den Anlegern bezogen.</p>
---	--

## 6. Richtlinien der Anlagepolitik - § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Die Überschrift des Abschnitts wurde von «§ 8 Anlagepolitik» zu «§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik» geändert.

Der Abschnitt betreffend die Anlageziel und Anlagepolitik wird folgendermassen angepasst

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
<p>1. Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Da-bei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen. Spezifische Anlageziele bezüglich der einzelnen Teilvermögen werden nachstehend unter Ziff. 3 separat aufgeführt.</p>	<p>1. Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Da-bei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen. Spezifische Anlageziele bezüglich der einzelnen Teilvermögen werden nachstehend unter Ziff. 3 separat aufgeführt. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.</p>

## 7. Richtlinien der Anlagepolitik - § 8 Anlageziel und Anlagepolitik - A) Equity USA Optimized ESG

Der Abschnitt betreffend die Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Equity USA Optimized ESG wird folgendermassen angepasst

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
<p>Als Anlageziel wählt der Vermögensverwalter im Rahmen der fondsvertraglichen Anlagevorschriften für das Teilvermögen Anlagen in Emittenten und Unternehmen aus, welche neben traditionellen Finanzanalysekriterien zusätzlich gewisse Anforderungen bezüglich Corporate Governance, verantwortungsvolles Management und an-</p>	<p>Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, das Risiko-Rendite-Verhältnis eines USA Aktienportfolios mittel-langfristig zu optimieren.</p> <p>Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit</p>

gemessene Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Faktoren – sogenannte ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) – erfüllen. Der Vermögensverwalter bestimmt und wertet die ESG-Kriterien nach seinem eigenen Ermessen aus und kann dabei auch auf die Auswahl eines anerkannten, spezialisierten Anbieters zurückgreifen. Die anfängliche und periodische Überprüfung der Einhaltung der ethischen Kriterien in Bezug auf einzelne Anlagen des Teilvermögens ist Bestandteil des Anlageauswahlverfahrens des Vermögensverwalters. Bei diesem Anlageauswahlverfahren und bei der Ausübung seines Ermessens wendet der Vermögensverwalter seine eigenen Prinzipien, Einschätzungen, Wertungen und Massstäbe an, welche nicht zwingend mit jenen der Fondsleitung übereinstimmen. Aus diesem Grund können die Anlageentscheide des Vermögensverwalters von jenen abweichen, welche die Fondsleitung in der gleichen Situation getroffen hätte.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens:
- aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, American Depository Receipts (ADR), Global Depository Receipts (GDR), Tracking Stocks) die auf US-Dollar lauten von Unternehmen, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben, den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA ausüben oder die in einem US Aktienindex enthalten sind sowie in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und in einem US Aktienindex enthalten sind;
- ab) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die unter Bst. aa) erwähnten Anlagen oder auf Indizes, welche Anlagen gemäss Bst. aa) abbilden (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent).
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt einen Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren:
- ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR, GDR), die den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
- bb) direkt in fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit, die ein Rating von mindestens BB oder gleichwertig von einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur aufweisen müssen;
- bc) in auf frei konvertierbare Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
- bd) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
- be) in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welche die Anforderungen gemäss Bst. aa) oben nicht erfüllen;
- bf) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die unter Bst. ba) erwähnten Anlagen oder auf Indizes, welche Anlagen gemäss Bst. ba) abbilden (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent);
- bg) in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) höchstens 15% in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs);
- cb) höchstens 10% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss Bst. ba);
- cc) höchstens 40% in engagementerhöhende Derivate gemäss Bst. ab) und bf).
- d) Die zur Deckung von Derivaten notwendigen geldnahen Mittel werden bei der Berechnung der Bestimmungen gemäss bc) und bg) nicht berücksichtigt.
- e) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen, wobei die unter Bst. a) erwähnten Mindestanlagevorschriften eingehalten werden müssen.

verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.4 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR**) und «**ESG-Integration**» (**Positive Screening / Tilting**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen bzw. die beim vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «ESG-Integration» nicht berücksichtigt werden. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «ESG-Integration» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der im Prospekt genannten Vergleichsbenchmark durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO<sub>2</sub>-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber der Vergleichsbenchmark eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens:
- aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, American Depository Receipts (ADR), Global Depository Receipts (GDR), Tracking Stocks) die auf US-Dollar lauten von Unternehmen, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben, den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA ausüben oder die in einem US Aktienindex enthalten sind sowie in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und in einem US Aktienindex enthalten sind;
- ab) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die unter Bst. aa) erwähnten Anlagen oder auf Indizes, welche Anlagen gemäss Bst. aa) abbilden (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent).
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt einen Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren:
- ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR, GDR), die den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
- bb) direkt in fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit, die ein Rating von mindestens BB oder gleichwertig von einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur aufweisen müssen;
- bc) in auf frei konvertierbare Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
- bd) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren;
- be) in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welche die Anforderungen gemäss Bst. aa) oben nicht erfüllen;

	<p>bf) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die unter Bst. ba) erwähnten Anlagen oder auf Indizes, welche Anlagen gemäss Bst. ba) abbilden (angerechnet jeweils zu ihrem Basiswertäquivalent);</p> <p>bg) in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit.</p> <p>c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:</p> <p>ca) höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen;</p> <p>cb) höchstens 15% in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs);</p> <p>cc) höchstens 10% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss Bst. ba);</p> <p>cd) höchstens 40% in engagementerhöhende Derivate gemäss Bst. ab) und bf).</p> <p>d) Die zur Deckung von Derivaten notwendigen geldnahen Mittel werden bei der Berechnung der Bestimmungen gemäss bc) und bg) nicht berücksichtigt.</p> <p>e) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen, wobei die unter Bst. a) erwähnten Mindestanlagevorschriften eingehalten werden müssen.</p>
--	---

### 8. Richtlinien der Anlagepolitik - § 8 Anlageziel und Anlagepolitik - B) OLZ Smart Invest Dynamic

Der Name des Teilvermögens wurde von «OLZ Smart Invest Dynamic ESG» zu «OLZ Smart Invest Dynamic» geändert.

Der Abschnitt betreffend die Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens OLZ Smart Invest Dynamic wird folgendermassen angepasst

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
<p>Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in Schweizer Franken durch indirekte Anlagen in ein Portfolio von Forderungswertpapieren und -wertrechten als auch Beteiligungswertpapieren und -wertrechten sowie anderen zulässigen Anlagen zu erzielen. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.</p> <p>Im Rahmen der Auswahl der Anlagen für das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic ESG werden die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens OLZ Smart Invest Dynamic ESG berücksichtigt, wobei der Aktienanteil sowie der Anteil für Fremdwährungen ohne Währungssicherung in Anwendung von Art 50 Abs. 4 BVV 2 von demjenigen gemäss Art. 55 lit. b bzw. lit. e BVV 2 abweichen kann. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts soweit diese restriktiver sind sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages.</p> <p>Im Rahmen der fondsvertraglichen Anlagevorschriften wählt der Vermögensverwalter für das Teilvermögen Anlagen in Emittenten und Unternehmen aus, welche neben traditionellen Finanzanalysekriterien zusätzlich gewisse Anforderungen bezüglich Corporate Governance, verantwortungsvolles Management und angemessene Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Faktoren – sogenannte ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) – erfüllen. Der Vermögensverwalter bestimmt und wertet die ESG-Kriterien nach seinem eigenen Ermessen aus und kann dabei auch auf die Auswahl eines anerkannten, spezialisierten Anbieters zurückgreifen. Die anfängliche und periodische Überprüfung der Einhaltung der ethischen Kriterien in Bezug auf einzelne Anlagen des Teilvermögens ist Bestandteil des Anlageauswahlverfahrens des Vermögensverwalters. Bei diesem Anlageauswahlverfahren und bei der Ausübung seines Ermessens wendet der Vermögensverwalter seine eigenen Prinzipien, Einschätzungen, Wertungen und Massstäbe an, welche nicht zwingend mit jenen der Fondsleitung übereinstimmen. Aus diesem Grund können die Anlageentscheide des Vermögensverwalters von jenen abweichen, welche die Fondsleitung in der gleichen Situation getroffen hätte.</p> <p>a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens:</p>	<p>Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in Schweizer Franken durch indirekte Anlagen in ein Portfolio von Forderungswertpapieren und -wertrechten als auch Beteiligungswertpapieren und -wertrechten sowie anderen zulässigen Anlagen zu erzielen.</p> <p>Im Rahmen der Auswahl der Anlagen für das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic werden die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens OLZ Smart Invest Dynamic berücksichtigt, wobei der Aktienanteil sowie der Anteil für Fremdwährungen ohne Währungssicherung in Anwendung von Art 50 Abs. 4 BVV 2 von demjenigen gemäss Art. 55 lit. b bzw. lit. e BVV 2 abweichen kann. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts soweit diese restriktiver sind sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages.</p> <p>a) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von Bst. c) mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens:</p> <p>aa) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, American Depository Receipts (ADR), Global Depository Receipts (GDR), Tracking Stocks) von Unternehmen weltweit, inkl. Emerging Markets oder auf Beteiligungswertpapieren und -wertrechten, die in einem breit diversifizierten, weltweiten Aktienindex enthalten sind, liegt;</p> <p>ab) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Forderungswertpapieren und -wertrechten (Obligationen, Notes, Wandelobligationen (Convertibles) inkl. Wandelnotes, Optionsanleihen, ABS) oder Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, inkl. Emerging Markets, liegt.</p> <p>b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), insgesamt höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens investieren:</p> <p>ba) direkt in Beteiligungswertpapieren und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine,</p>

<p>aa) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, American Depository Receipts (ADR), Global Depository Receipts (GDR), Tracking Stocks) von Unternehmen weltweit, inkl. Emerging Markets oder auf Beteiligungswertpapieren und -wertrechten, die in einem breit diversifizierten, weltweiten Aktienindex enthalten sind, liegt;</p> <p>ab) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, deren Investment-Fokus gemäss ihren Dokumenten auf Forderungswertpapieren und -wertrechten (Obligationen, Notes, Wandelobligationen (Convertibles) inkl. Wandelnotes, Optionsanleihen, ABS) oder Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, inkl. Emerging Markets, liegt.</p> <p>b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), insgesamt höchstens 49% des Vermögens des Teilvermögens investieren:</p> <p>ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, American Depository Receipts (ADR), Global Depository Receipts (GDR), Tracking Stocks) von Unternehmen weltweit, inkl. Emerging Markets oder die in einem breit diversifizierten, weltweiten Aktienindex enthalten sind sowie in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und in einem breit diversifizierten, weltweiten Aktienindex enthalten sind;</p> <p>bb) direkt in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen (Convertibles) inkl. Wandelnotes, Optionsanleihen, ABS):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit, inkl. Emerging Markets;</li> <li>– in allen frei konvertierbaren Währungen;</li> <li>– die fest oder variabel verzinslich sind.</li> </ul> <p>bc) direkt in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit, inkl. Emerging Markets;</p> <p>bd) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;</p> <p>be) in Derivate (Futures) auf die in Bst. ba) und bb) aufgeführten Anlagen sowie auf Indizes, Zinssätze und Referenzschuldner.</p> <p>bf) in strukturierte Produkte (unter Ausschluss von Hebelprodukten) von Emittenten weltweit und in allen Währungen auf die unter ba) und bb) erwähnten Anlagen.</p> <p>c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:</p> <p>ca) höchstens 10% in Forderungswertpapiere und -wertrechte, die kein Rating oder ein Rating tiefer als BBB- oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden;</p> <p>cb) höchstens 49% in Emerging Markets;</p> <p>cc) höchstens 10% in strukturierte Produkte;</p> <p>cd) höchstens 10% in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs);</p> <p>ce) höchstens 10% in ABS.</p> <p>d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.</p> <p>e) Bei Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen muss die Rücknahmefrequenz der Teilvermögen insgesamt gewährleistet werden können.</p>	<p>American Depository Receipts (ADR), Global Depository Receipts (GDR), Tracking Stocks) von Unternehmen weltweit, inkl. Emerging Markets oder die in einem breit diversifizierten, weltweiten Aktienindex enthalten sind sowie in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und in einem breit diversifizierten, weltweiten Aktienindex enthalten sind;</p> <p>bb) direkt in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Wandelobligationen (Convertibles) inkl. Wandelnotes, Optionsanleihen, ABS):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit, inkl. Emerging Markets;</li> <li>– in allen frei konvertierbaren Währungen;</li> <li>– die fest oder variabel verzinslich sind.</li> </ul> <p>bc) direkt in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit, inkl. Emerging Markets;</p> <p>bd) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;</p> <p>be) in Derivate (Futures) auf die in Bst. ba) und bb) aufgeführten Anlagen sowie auf Indizes, Zinssätze und Referenzschuldner.</p> <p>bf) in strukturierte Produkte (unter Ausschluss von Hebelprodukten) von Emittenten weltweit und in allen Währungen auf die unter ba) und bb) erwähnten Anlagen.</p> <p>c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:</p> <p>ca) höchstens 10% in Forderungswertpapiere und -wertrechte, die kein Rating oder ein Rating tiefer als BBB- oder gleichwertig aufweisen. Fehlt ein Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Ratingagentur, kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden;</p> <p>cb) höchstens 49% in Emerging Markets;</p> <p>cc) höchstens 10% in strukturierte Produkte;</p> <p>cd) höchstens 10% in Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs);</p> <p>ce) höchstens 10% in ABS.</p> <p>d) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.</p> <p>e) Bei Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen muss die Rücknahmefrequenz der Teilvermögen insgesamt gewährleistet werden können.</p>
--	--

**9. Richtlinien der Anlagepolitik - § 8 Anlageziel und Anlagepolitik - C) Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG**

Der Abschnitt betreffend die Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG wird folgendermassen angepasst

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
<p>Als Anlageziel werden im Rahmen der Auswahl der Anlagen die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher</p>	<p>Als Anlageziel werden im Rahmen der Auswahl der Anlagen die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher</p>

der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens berücksichtigt (allfällige Abweichungen sind im Prospekt genannt). Vorbehalten bleiben, soweit diese restriktiver sind, die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 5.6 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR**) und «**ESG-Integration**» (**Positive Screening / Tilting**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen bzw. die beim vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «ESG-Integration» nicht berücksichtigt werden. Bei Direktanlagen basiert die Bewertung der Nachhaltigkeit von Titeln auf einem von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Score auf einer Skala von 0 bis höchstens 10, welcher zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet wird. Bei der Anwendung von «ESG-Integration» werden gemäss einer stetigen Funktion in Abhängigkeit vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark (SPI Extra) zum Zeitpunkt der Berechnung selektierte Titel mit einem höheren ESG-Score gegenüber dem Gewicht des entsprechenden Titels in der Vergleichsbenchmark übergewichtet und selektierte Titel mit tieferem ESG-Score untergewichtet. Damit soll im Grundsatz eine Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem der Vergleichsbenchmark erzielt werden. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO<sub>2</sub>-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber der Vergleichsbenchmark eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die Teil des SPI Extra sind. Dabei kann die Fondsleitung auch konzentrierte Positionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung eingehen;
  - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
  - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, welche nicht Teil des SPI Extra sind;
  - bb) Geldmarktinstrumente von Schweizer Emittenten und auf Schweizerfranken lautend;
  - bc) auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - ca) höchstens 10% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss Bst. ba)
  - cb) höchstens 30% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Milliarden Schweizerfranken.

der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens berücksichtigt (allfällige Abweichungen sind im Prospekt genannt). Vorbehalten bleiben, soweit diese restriktiver sind, die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 6.4 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR**) und «**ESG-Integration**» (**Positive Screening / Tilting**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen bzw. die beim vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «ESG-Integration» nicht berücksichtigt werden. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «ESG-Integration» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der im Prospekt genannten Vergleichsbenchmark durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO<sub>2</sub>-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber der Vergleichsbenchmark eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die Teil des SPI Extra sind. Dabei kann die Fondsleitung auch konzentrierte Positionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung eingehen;
  - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
  - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, welche nicht Teil des SPI Extra sind;
  - bb) Geldmarktinstrumente von Schweizer Emittenten und auf Schweizerfranken lautend;
  - bc) auf Schweizer Franken lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
  - bd) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder -wertrechte oder Geldmarktinstrumente investieren.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - ca) höchstens 10% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss Bst. ba)
  - cb) höchstens 30% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Milliarden Schweizerfranken;
  - cc) höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher.

## 10. Anlagetechniken und Anlageinstrumente - § 12 Derivate

Der Abschnitt betreffend die Derivate wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.</p> <p>Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiko bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.</p>	<p>1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.</p> <p>Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiko bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.</p>
<p>2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.</p>	<p>2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.</p>

## 11. Anlagebeschränkungen - § 15 Risikoverteilung

Der Abschnitt betreffend die Risikoverteilung wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>14. In Abweichung zu den vorstehend genannten Anlagebeschränkungen gilt für das Teilvermögen <b>OLZ Smart Invest Dynamic ESG</b> folgende Risikoverteilungsvorschrift:</p>	<p>14. In Abweichung zu den vorstehend genannten Anlagebeschränkungen gilt für das Teilvermögen <b>OLZ Smart Invest Dynamic</b> folgende Risikoverteilungsvorschrift:</p>

## 12. Vergütungen und Nebenkosten - § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Der Abschnitt betreffend die Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebs-trägern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.</p>	<p>1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.</p>
<p>2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahme-kommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.</p>	<p>2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahme-kommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.</p>

## 13. Vergütungen und Nebenkosten - § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Der Abschnitt betreffend die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
<p>1. Für alle Anteilklassen ausser der Anteilklasse «Z» gilt folgende Regelung: Die Fondsleitung stellt für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1,70% p.a. des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).</p> <p>Für das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic ESG stellt die Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 2,00% p.a. des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).</p> <p>Für die Anteilklasse «Z» gilt folgende Regelung: Die Fondsleitung stellt zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,09% p.a. des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens be-</p>	<p>1. Für alle Anteilklassen ausser der Anteilklasse «Z» gilt folgende Regelung: Die Fondsleitung stellt für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1,70% p.a. des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).</p> <p>Für das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic stellt die Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen zulasten des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 2,00% p.a. des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilvermögens des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).</p> <p>Für die Anteilklasse «Z» gilt folgende Regelung: Die Fondsleitung stellt zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,09% p.a. des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens be-</p>



<p>lastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Diese Verwaltungskommission enthält die Entschädigung für die Leitung und den Vertrieb. Die Entschädigung für das Asset Management wird nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet, sondern durch den Vermögensverwalter gemäss § 6 Ziff. 4 direkt von den Anlegern bezogen.</p> <p>Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Prospekt erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen und Anteilklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.</p>	<p>belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission). Diese Verwaltungskommission enthält die Entschädigung für die Leitung und die Vertriebstätigkeit. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet, sondern durch den Vermögensverwalter gemäss § 6 Ziff. 4 direkt von den Anlegern bezogen.</p> <p>Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Prospekt erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen und Anteilklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.</p>
<p>2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,15% des Nettoinventarwertes der Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission).</p> <p>Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.</p>	<p>2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,15% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission).</p> <p>Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.</p>
<p>4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;</li> <li>Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;</li> <li>Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;</li> <li>Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;</li> <li>Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;</li> <li>Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;</li> <li>Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;</li> <li>Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;</li> <li>Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;</li> <li>alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.</li> </ol>	<p>4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für Continuous Linked Settlement (CLS), sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;</li> <li>Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;</li> <li>Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;</li> <li>Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;</li> <li>Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;</li> <li>Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister;</li> <li>Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;</li> <li>Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;</li> <li>Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;</li> <li>Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;</li> <li>Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;</li> <li>alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.</li> </ol>
<p>5. Zusätzlich trägt das Vermögen des Teilvermögens sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den</p>	<p>5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen.</p>

An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.	
7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, unter Berücksichtigung von dem Zielfonds direkt belasteten und den Anlegern im Zielfonds separat in Rechnung gestellten Kommissionen, in die das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic ESG investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.	7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, unter Berücksichtigung von dem Zielfonds direkt belasteten und den Anlegern im Zielfonds separat in Rechnung gestellten Kommissionen, in die das Teilvermögen OLZ Smart Invest Dynamic investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

#### 14. Rechenschaftsablage und Prüfung - § 21 Rechenschaftsablage

Der Abschnitt betreffend die Rechenschaftsablage wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
1 Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind die folgenden: Equity USA Optimized ESG USD OLZ Smart Invest Dynamic ESG CHF Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG CHF	1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind die folgenden: Equity USA Optimized ESG USD OLZ Smart Invest Dynamic CHF Equity Switzerland Small & Mid Cap Optimized ESG CHF

#### 15. Rechenschaftsablage und Prüfung - § 22 Prüfung

Der Abschnitt betreffend die Prüfung wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Ständeregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.	Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Ständeregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

#### 16. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen - § 24

Der Abschnitt wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.	4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

#### 17. Umstrukturierung und Auflösung - § 25 Vereinigung

Der Abschnitt betreffend die Vereinigung wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
2 Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern: a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen; b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden; c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen: – die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken; – die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten; – die Art, Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen; – die Rücknahmebedingungen – die Laufzeit des Fondsvertrags und die Voraussetzungen der Auflösung. d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden; e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 Bst. a, c und d.	2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern: a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen; b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden; c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen: – die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken; – die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten; – die Art, Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen; – die Rücknahmebedingungen – die Laufzeit des Fondsvertrags und die Voraussetzungen der Auflösung. d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden; e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 Bst. b, d und e.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren	5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren

Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.	Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
---	---

### 18. Änderung des Fondsvertrags - § 27

Der Abschnitt wird folgendermassen angepasst

Bisher	Neu
Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so haben die Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.	Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so haben die Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

### 19. Änderung des Prospekts

Der Prospekt des Fonds wird entsprechend angepasst.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für Anleger sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.**

Zürich, den 21. November 2022

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich  
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich